



Recht und Moral in der verdeckten Recherche

Undercover als Ladendieb im Kaufhaus, als afrikanischer Rohstoffhändler oder im Tierversuchslabor: Verdeckt recherchierende Journalisten kommen schnell mit geltendem Recht in Konflikt. Dabei stellt sich eine zentrale Frage. Was wiegt höher – individuelle Schutzrechte oder die Pressefreiheit?

Rechtsanwalt **Helmut Graf** hat Volker Lilienthal im Marienhof-Schleichwerbeskandal vertreten.

Graf hat dabei nicht nur für einen einzigen Journalisten gesiegt, sondern die Meinungs- und Pressefreiheit verteidigt. Schließlich ist diese Freiheit im Grundgesetz in Artikel 5 manifestiert:

"Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet."



Anwalt Helmut Graf ist Medienrechtsexperte.

Laut **Helmut Graf** bezieht sich die Formulierung "allgemein zugängliche Quellen" auf Bürger, die sich in den allgemein zugänglichen Medien informieren können. Die Formulierung sei nicht aus Sicht eines Journalisten zu sehen und darum kein Hinweis darauf, dass Journalisten sich nur an offizielle Quellen richten müssen. Vielmehr haben die Medien in der freiheitlichen Demokratie die Aufgabe, an der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken – eben auch under cover. "Investigative Journalisten sind demnach Wächter der Demokratie", sagt **Helmut Graf**. Denn sie seien nicht nur Vertreter unterprivilegierter Bevölkerungsteile, sondern Kritiker von Missständen aller Art.

Persönlichkeitsrechte gegen Meinungsfreiheit



Die Gerichte müssen abwägen zwischen Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit.

Verletzen Journalisten bei ihrer Recherche oder bei der Veröffentlichung geltendes Recht, müssen die Gerichte stets abwägen: zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsrechten. Die öffentliche Aufgabe der Medien muss immer mitberücksichtigt werden. Dabei genießt die Pressefreiheit als Freiheitsgrundrecht häufig einen höheren Stellenwert als das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das

sich erst im Laufe der Rechtsprechung herausgebildet hat. Doch es gibt eine ganze Palette von Gesetzen, mit denen Journalisten im Laufe der Recherche in Konflikt kommen können. **Helmut Graf** sagt: "Als Journalist ist man sehr schnell dabei, Rechtsbruch zu begehen".

"Die Poesstätigkeit erhält durch die Qualifizierung als Erfüllung einer 'öffentlichen Aufgabe' zusätzliches Gewicht, wenn es im Rahmen des Art. 5 Abs. 2 GG darum geht, die Pressefreiheit mit anderen Rechtsgütern wie dem Persönlichkeitsrecht abzuwägen".

Unter Recht versteht man die "Summe aller geschriebenen und ungeschriebenen Normen, die für ein geordnetes Zusammenleben wichtig sind". In Art. 5, Abs. 2 GG ist verankert: "Diese Rechte [der Presse] finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre." Allgemeine Gesetze richten sich nicht gegen die Meinungsfreiheit als solche, sondern dienen anderen Schutzgütern. Dazu zählen zum Beispiel Strafgesetze oder Wettbewerbsrecht.

Moral spielt mit

Doch auch Moralvorstellungen können die Handlungsmöglichkeiten der verdeckten Recherche begrenzen. Moral bezeichnet das, "was als richtiges Handeln angesehen wird, sei es von einem Individuum, einer Gruppe oder einer ganzen Kultur". Somit ist Moral weitaus subjektiver geprägt. Manifestiert ist die Moral beispielsweise im Pressekodex, dem Selbstregulierungsorgan der Medien. Der Kodex verlangt unter anderem die Achtung und Wahrung der Menschenwürde, Achtung von Privatleben und Intimsphäre sowie gründliche und faire Recherche. Ziffer 4 des Pressekodex begrenzt die ethische Vertretbarkeit von Undercover-Arbeit: "Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden", heißt es. Dies schließt verstecktes Filmen, heimliches Fotografieren und heimliches Tonaufnahmen aus. Richtlinie 4.1 definiert die Grundsätze der Recherche und geht noch weiter: "Journalisten geben sich *grundsätzlich* zu erkennen. Unwahre Angaben des recherchierenden Journalisten über seine Identität und darüber, welches Organ er vertritt, sind *grundsätzlich* mit dem Ansehen und der Funktion der Presse nicht vereinbar." **Rechtsanwalt Helmut Graf** erklärt, dass die Formulierung "grundsätzlich" nicht wie im gewöhnlichen Sprachgebrauch als "immer" zu verstehen ist, sondern als "in der Regel". Immer wenn eine Richtlinie also *grundsätzlich* gilt, lässt sie Ausnahmen zu. Verdeckte Recherche ist demnach gerechtfertigt, wenn damit Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden, die auf andere Weise nicht zugänglich sind.



Graf vertritt immer wieder Journalisten.

"Handelt es sich um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in

einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, spricht dies für den Vorrang der Freiheiten des Art. 5 Abs. 1 GG."



Viele Gesetze beschränken die Rechte der Journalisten.

Bei ihrer Recherche müssen Journalisten Tipps und Hinweise überprüfen, Beweise abwägen und würdigen, die Einzelheiten zu einer zusammenhängenden Geschichte zusammenfassen und dieses Ergebnis einer nachhaltigen Prüfung unterziehen. "Denn niemand soll vorschnell an den Pranger gestellt werden", warnt

Helmut Graf. Erfüllen Journalisten

ihre Sorgfaltspflicht, erreichen sie einen Grad an moralischer Gewissheit. "Rechtliche Gewissheit brauchen Journalisten hingegen nicht, das ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft", erklärt **Helmut Graf.**

Journalisten drohen teure Strafen

Bei Rechtsverletzungen drohen Journalisten zivilrechtliche Unterlassungs-, Auskunfts- oder Schadensersatzansprüche. Strafrechtlich werden Verstöße mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet. Journalisten müssen jedoch eher zivilrechtliche Ansprüche fürchten, die ein viel höheres finanzielles Risiko bergen.



Urteile können für Journalisten unangenehme Folgen haben.

Denn die Gegenseite bestimmt den Streitwert, der wiederum wirkt sich auf die Anwalts- und Gerichtskosten aus. **Graf** empfiehlt daher, auf eine kostenlose Unterlassungsaufforderung der Gegenseite einzugehen, bevor der Gegner eine einstweilige Verfügung gegen den Journalisten erwirkt. "Doch nicht jede Rechtsverletzung hat zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen", sagt **Helmut Graf.**

Die so genannte Wechselwirkungslehre des Bundesverfassungsgerichts besagt, ein Meinungs- und Pressefreiheit begrenzendes Gesetz sei jeweils "im Lichte des Grundrechts" auszulegen. "Abwägung ist das Allheilmittel und das entscheidende Kriterium", sagt **Helmut Graf.** Das heißt: Je größer das Interesse der Öffentlichkeit an der Aufdeckung des Missstandes, umso stärker ist die Pressefreiheit in der Abwägung zu gewichten. Darum kann eine – eigentlich verbotene – verdeckte Tonbandaufnahme gerechtfertigt sein, wenn die Recherche einen gravierenden Missstand aufdeckt. Doch eine generelle Entwarnung ist daraus nicht abzuleiten.

Rechtsanwalt Helmut Graf im Interview

Mehr zum Thema:

["Medienrecht" von Prof. Udo Branahl bei Google Buchsuche](#)

[Pressekodex des Deutschen Presserats](#)

Text: Katharina Kruppa

Teaserfoto: Katharina Kruppa

Fotos: K.K., sxc.hu/srbichara, sxc.hu/creationc

Veröffentlicht: 16.03.2009

<http://www.medien-monitor.com/Recht-und-Moral-in-der-verdeck.1286.0.html>